

HAMBURGER L.A.G. FÜR BEHINDERTE MENSCHEN

Hamburger Landes-
arbeitsgemeinschaft für
behinderte Menschen e.V.
Paul-Stritter-Weg 1
D-22297 Hamburg

LAG für behinderte Menschen, Paul-Stritter-Weg 1 22297 Hamburg

Offener Brief an
die Fraktionsvorsitzenden
und sozialpolitischen Sprecher*innen
der Hamburgischen Bürgerschaft

E-Mail: post@lagh-hamburg.de
Internet: www.lagh-hamburg.de

Vereinigung der
Selbsthilfeverbände
behinderter und chronisch
kranker Menschen, ihrer
Freunde und Angehörigen

Hamburg, den 18.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete der Hamburgischen Bürgerschaft,

Treffen Sie jetzt die erforderlichen Entscheidungen für ein echtes Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderung in Hamburg.

Mit dem vorliegenden Senatsentwurf einer Novelle des Behindertengleichstellungsgesetzes (HmbBGG) werden die notwendigen Weichenstellungen nur unzureichend vorgenommen.

Im Einzelnen:

- Öffentliche Gebäude sollen nur zum Teil barrierefrei werden,
- Straßen, Wege, Plätze und Verkehrsanlagen im Bestand bleiben weiterhin unzugänglich,
- Förderprogramme für den schrittweisen barrierefreien Ausbau sind nicht vorgesehen,
- anerkannte Regeln der Technik und alternative Lösungen können in Zukunft unbeachtet bleiben (Hamburg muss alle Normen für rechtsverbindlich erklären),
- um eine verpflichtende Sicherstellung barrierefreier IT innerhalb der FHH wird sich herumgemogelt und so die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen aufs Spiel gesetzt (die „Verwaltungsvorschriften zur transparenten und kostenstabilen Umsetzung von IT-Projekten (VV IT-Projekte)“ ist kein Ersatz für eine Gesetzesregelung!),
- eine vorgerichtliche gütliche Schlichtung (Schlichtungsstelle) wird es in Hamburg nicht geben,
- eine unbürokratische Vergütung für Assistenz für ehrenamtliche Arbeit in Verbänden, Parteien und kommunalen Gremien soll es für Menschen mit Behinderungen nicht geben (ohne sie können u.a. gehörlose und seheingeschränkte Menschen ihre Bürgerrechte nicht uneingeschränkt ausüben!),
- ein Fonds zur Förderung der Partizipation ist nicht gewollt – genauso wenig eine dauerhafte Sicherstellung des neuen Kompetenzzentrums für ein barrierefreies Hamburg.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat unsere Frage, warum die Novelle diesen Punkten nicht Rechnung trägt, nicht beantwortet.

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg, VR 8343

Vorstand: Ralph Raule (Vorsitzender), Kerrin Stumpf (Vorsitzende), Torsten Wolfsdorff, Jurand Daszkowski, Heiko Kunert, Petra Voetmann

Wir fragen Sie, ob es mit Ihrem Gewissen vereinbar ist,

- wenn Menschen Orte und Verkehrsmittel dieser Stadt weiterhin meiden müssen, weil sie Angst haben, zu stürzen oder angefahren zu werden,
- wenn Menschen nur noch selten aus dem Haus gehen, weil sie ständig auf fremde Hilfe angewiesen sind und unterwegs nur auf Hindernisse stoßen und von notwendigen Informationen ausgeschlossen werden.

Unterstützen Sie eine Entwicklung, mit der Hamburg dem demografischen Wandel in der Stadt und Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen Rechnung trägt.

Für Ihre Änderungsanträge: Unsere Stellungnahmen enthalten geeignete Hinweise zu Änderungsbedarfen.


Zentral ist für uns, dass der § 7 Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr anders gefasst und der § 11 Barrierefreie Informationstechnik erweitert wird.

Für ein persönliches Gespräch zu dieser Stellungnahme stehen wir gern zur Verfügung.

Stellen Sie die Weichen in Hamburg jetzt in Richtung Barrierefreiheit. Vielen Dank!



Kerrin Stumpf



Ralph Raule

Änderungsanträge (Vorschlag):

1. § 7 Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr ist wie folgt zu fassen:

(1) Entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften sind im Sinne des § 5 barrierefrei zu gestalten:

1. neu zu errichtende oder zu ändernde bauliche Anlagen auf Grundstücken, die im Eigentum eines Trägers öffentlicher Gewalt oder einer der juristischen Personen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 stehen,
2. Wege, Plätze, Straßen, Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel, sowie
3. neu zu errichtende bauliche Anlagen, die im § 52 Abs. 2 der HBauO aufgeführt sind.

Von den im Abs. 1 Satz 1 genannten Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden.

- (2) Anlässlich der Durchführung von Baumaßnahmen sind Barrieren auch in den nicht unmittelbar von diesen Baumaßnahmen betroffenen Teilen festzustellen und abzubauen.
- (3) Bereits bei der Leistungsbeschreibung im Rahmen von Ausschreibungen sowie bei der Entwicklung und Planung sind die technischen Anforderungen der Barrierefreiheit zu berücksichtigen. Die Bestimmungen des Hamburgischen Vergabegesetzes sowie insbesondere die § 23 Abs. 4 und 43 Abs. 2 Nr.1 der Unterschwellenvergabeordnung sind zu beachten.
- (4) Über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Baumaßnahmen sind bis zum 30. Juni 2022 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit zu erstellen. Die Berichte sind der jeweils aufsichtführenden Stelle zuzuleiten. Anschließend sollen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren unter Einbeziehung der Verbände von Menschen mit Behinderungen erarbeitet werden.
- (5) Der Senat unterstützt die Barrierefreiheit durch Förderprogramme der im Absatz 1 und 2 genannten Maßnahmen.
- (6) Die Träger öffentlicher Gewalt und die juristischen Personen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 sind verpflichtet, dies bei Anmietungen der von ihnen genutzten Bauten zu berücksichtigen. Künftig sollen grundsätzlich nur barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren abgebaut werden können, angemietet werden. Hierzu ist ihnen fachlich Unterstützung durch das Kompetenzzentrum für ein barrierefreies Hamburg zu gewährleisten.
- (7) Sofern die Träger öffentlicher Belange in ihrem jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich Pläne zur Sicherstellung oder Herstellung der Barrierefreiheit entwickeln, beziehen sie die Verbände der Menschen mit Behinderungen hierbei frühzeitig ein.
- (8) Der Senat unterstützt durch die Sicherstellung von Beratungsangeboten die Träger öffentlicher Gewalt, die juristischen Personen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, Vereine, Institutionen sowie Unternehmen und Unternehmensverbände bei der Entwicklung von Konzepten und der Umsetzung von Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit.
- (9) Die Freie und Hansestadt Hamburg unterhält ein Kompetenzzentrum für ein barrierefreies Hamburg unter einer Trägerschaft, an der die Verbände von Menschen mit Behinderungen wesentlich beteiligt sind. Das Kompetenzzentrum informiert, berät und unterstützt die Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen, die öffentlichen Stellen und Unternehmen in Fragen der Barrierefreiheit sowie bei der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Herstellung von Barrierefreiheit. Zu den Arbeitsinhalten gehören insbesondere die Erstberatung, die Planungsbegutachtung, die Erarbeitung von Expertisen, die Fortbildung von Mitgliedern in den Verbänden behinderter Menschen, von Planenden und Bauausführenden sowie von Mitarbeitenden in Behörden und Bezirken sowie die Bereitstellung, Bündelung und Weiterentwicklung von unterstützenden Informationen zur Herstellung von Barrierefreiheit sowie die Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit.
- Die strategische Grundausrichtung der Arbeit des Kompetenzzentrums und die Ausrichtung der Finanzierung durch die FHH soll durch einen Beirat erfolgen. Er soll außerdem zu Fragen der Schwerpunktsetzung für ein barrierefreies Hamburg sowie für die Organisation der Mitwirkung in städtischen Gremien zuständig sein.

Begründung:

1. Barrierefreiheit muss entsprechend „den allgemein anerkannten Regeln der Technik“ gestaltbar sein und wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden können, muss dies möglich sein. Beide Textpassagen hat der Senat aus dem Referentenentwurf gestrichen.
2. Das barrierefreie Bauen muss für alle baulichen Anlagen gelten, die öffentlich zugänglich und im § 52 der Hamburgischen Bauordnung ausdrücklich aufgeführt sind.
3. Die Barrierefreiheit darf nicht auf den allgemeinen Besucherbereich von Gebäuden beschränkt bleiben.
4. Der Vorbehalt, dass Barrieren nur abgebaut werden, sofern dies nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt, muss angesichts dessen, dass bei Neubauten die Kosten für Barrierefreiheit nur ein Prozent der Gesamtkosten betragen, gestrichen werden.
5. Der schrittweise Abbau von bestehenden Barrieren im Bereich öffentlich zugänglicher Straßen, Wege, Plätze und Verkehrsanlagen muss vom Senat gezielt gefördert werden. Dieser Bereich darf nicht von Maßnahmen der Erfassung von Barrieren, der Berichterstattung, der Erarbeitung von Maßnahmen und Zeitplänen sowie von Maßnahmen im Bestand ausgenommen werden. Letzteres sieht der Entwurf ausdrücklich vor.
6. Das bereits von der Bürgerschaft geschaffene Kompetenzzentrum für ein barrierefreies Hamburg muss im HmbBGG verankert werden. Damit wird Planungssicherheit für dessen Inanspruchnahme unabhängig von politischen Mehrheitsverhältnissen geschaffen.
7. Mit dem HmbBGG muss darauf hingewirkt werden, dass die Betroffenenverbände rechtzeitig bei Grundsatzentscheidungen zur Barrierefreiheit beteiligt werden.

2. Nach Absatz 1 § 11 Barrierefreie Informationstechnik des Senatsentwurfs ist folgender Absatz einzufügen:

(2) Zu den Websites gehören auch die für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet sowie die sonstigen Angebote im Internet. Schrittweise sind die elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe, einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung barrierefrei zu gestalten, sodass sie von Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt genutzt werden können. Die Senatsressorts berichten jährlich über die vorgenommenen Umsetzungsschritte der elektronischen Barrierefreiheit.

Begründung:

1. Spätestens nach Einführung grafischer Programmoberflächen (wie MS Windows) müsste es auch in der Hamburger Verwaltung bekannt sein, dass Intranet, Office- und Fachanwendungen barrierefrei zu gestalten sind, damit diese auch von Menschen genutzt werden können, die am PC besondere Hilfsmittel benötigen (wie Sprachausgabe, Blindenschriftzeile und / oder Vergrößerungsprogramme, Spezialtastaturen oder Spracheingabesysteme).
2. Seit den 90er Jahren gibt es anerkannte Regeln der Technik zur barrierefreien Intranet- und Anwendungsgestaltung. Neben den Zugangsrichtlinien für Webinhalte

der Barrierefreien Informationstechnik Verordnung (BITV) ist vor allem die EN ISO 9241 (Ergonomie der Mensch-System-Interaktion) für eine benutzerfreundliche und barrierefreie Gestaltung von Anwendungssoftware hervorzuheben. Aufgrund der EU-Rechtsprechung gilt sie auch als Standard zur Bewertung der Forderung nach Benutzerfreundlichkeit aus der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Bestandteil der EN ISO 9241 ist u.a. der Teil 171 mit dem Titel „Leitlinien für die Zugänglichkeit von Software“. Schließlich sind mit der neuen EU-Norm EN 301 549 (Anforderungen an die Barrierefreiheit bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für Produkte und Dienstleistungen im IKT-Bereich) – auf die sich die neue Bundes-BTIV und die neue HmbBTIV0 beziehen – bestehende und ergänzende internationale Richtlinien für die barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik-Gestaltung zusammengeführt worden. Das betrifft u.a. auch Softwareanwendungen und elektronische Dokumente.

3. Mit der BITV vom 21. Juni 2019, mit der der Bund die EN 301 549 und die Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen umsetzt, wird im § 1 Abs. 2 ausdrücklich bestimmt, dass „Informationen und Dienstleistungen öffentlicher Stellen, die elektronisch zur Verfügung gestellt werden, sowie elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe mit und innerhalb der Verwaltung, einschließlich der Verfahren zur elektronischen Aktenführung und zur elektronischen Vorgangsbearbeitung, (...) für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar zu gestalten (sind).“ Das ist insofern folgerichtig, weil dies bereits im BGG des Bundes im § 12a festgelegt worden ist.